



Member of  UniCredit

3. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 26. 3. 2013

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 26. 6. 2012
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2012/83)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 26. 6. 2012 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 26. 6. 2012 zu Job Nr. 2012-0252 gebilligten und am 26. 6. 2012 samt Hinweisbekanntmachung vom 27. 6. 2012 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 28. 11. 2012 erstellten, von der FMA am 29. 11. 2012 gebilligten, von der Emittentin am 28. 11. 2012 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 29. 11. 2012 kundgemachten 1. Prospektnachtrag sowie durch den am 17. 12. 2012 erstellten, von der FMA am 20. 12. 2012 gebilligten, von der Emittentin am 17. 12. 2012 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 18. 12. 2012 kundgemachten 2. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 18.3.2013 und in berichtigter Version am 26. 3. 2013.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 327/1).

I. Verweisdokumente (ad Seite 11 des Basisprospekts)

Die Übersicht zur Verweisdokumentation wird durch die folgende aktualisierte Fassung ersetzt:

- „(1) Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012.
- (2) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen vom 18. Juni 2012.
- (3) Basisprospekt der Emittentin zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 10. Februar 2012.“

II. Die Emittentin im Überblick² (ad Abschnitt B Punkt 2 des Basisprospekts)

Der tabellarische Überblick über die Emittentin (Seite 16 ff des Basisprospekts) wird durch die folgende aktualisierte Fassung ersetzt:

”

Erfolgszahlen (Mio. EUR)			
	2012	2011	+/-
Nettozinsertrag	4.373*	4.315*	+1,3 %
Provisionsüberschuss	1.595*	1.625*	-1,9 %
Handelsergebnis	664*	452*	+46,9 %
Betriebserträge	6.622*	6.700*	-1,2 %
Betriebsaufwendungen	-3.893*	-3.777*	+3,1 %
Kreditrisikoaufwand	-1.103*	-1.060*	+4,0 %
Betriebsergebnis nach Kreditrisiko	1.625*	1.863*	-12,8 %
Ergebnis vor Steuern	1.326*	1.424*	-6,9 %
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	423*	206*	>100 %

² Quelle: Die Zahlenangaben sind dem Geschäftsbericht 2012 der Emittentin entnommen (http://www.bankaustria.at/informationpdfs/GB_2012_Deutsch.pdf). Vergleichszahlen für 2011 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast). Mit * gekennzeichnete Zahlenangaben sind solche, die der Abschlussprüfung zugrunde gelegen sind.

Volumenszahlen (Mio.EUR)			
	31. 12. 2012	31. 12. 2011	+/-
Bilanzsumme	207.596*	199.229*	+4,2 %
Forderungen an Kunden	132.424*	131.307*	+0,9 %
Primärmittel	138.626*	130.737*	+6,0 %
Eigenkapital	18.192*	17.661*	+3,0 %
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	130.067*	125.153*	+3,9 %
Kennzahlen			
	2012	2011	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)	2,4 %*	1,2 %*	
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio)	58,8 %*	56,4 %*	
Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	0,84 %	0,83 %	
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende)	95,5 %	100,4 %	
Leverage Ratio (zum Periodenende) ³	13,0fach	13,1fach	
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio), zum Periodenende	10,8 %*	10,9 %*	
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Capital Ratio), zum Periodenende	10,6 %*	10,6 %	
Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren⁴)			
	31. 12. 2012	31. 12. 2011	+/-
Bank Austria (Kapazitäten in Personenjahren)	57.556	59.265	-2,9 %
Geschäftsfeld Zentral- und Osteuropa	46.847	48.018	-2,4 %
Kasachstan (held for sale)	3.314	3.499	-5,2 %
Österreich (übrige Geschäftsfelder)	7.396	7.744	-4,6 %
Filialen			
	31. 12. 2012	31. 12. 2011	+/-
Bank Austria	2.970	3.040	-2,3 %
Geschäftsfeld Zentral- und Osteuropa	2.542	2.607	-2,5 %
Kasachstan (held for sale)	139	143	-2,8 %
Österreich (übrige Geschäftsfelder)	289	290	-0,3 %

III. Aktualisierung der Angaben zur Emittentin (ad Abschnitt E des Basisprospekts)

Abschnitt E des Basisprospekts (Seite 68 ff) wird infolge aktualisierter Verweisdokumentation durch die nachstehende Fassung zur Gänze ersetzt:

³ Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital, jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

⁴ Personalstand und Filialen von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.

„1 Allgemein

Dieser Abschnitt enthält die durch Verweis inkorporierten Angaben über die UniCredit Bank Austria AG. Die Angaben folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der ProspektVO.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6–8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitt A).

Zu inkorporierten Angaben bestimmter Wertpapieremissionen siehe Abschnitt F Punkt 4 des Basisprospekts.

2 Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den Basisprospekt aufgenommen:

- (1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 darin (u. a.) enthalten:
 - (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012
 - (b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2011 und 2012

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden von den Abschlussprüfern geprüft und können den Berichten der Emittentin über die Geschäftsjahre 2011 und 2012 („**Geschäftsbericht 2011**“ und „**Geschäftsbericht 2012**“), veröffentlicht am 28. März 2012 und am 18. März 2013 entnommen werden⁵ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

⁵ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

- (2) Der am 18. Juni 2012 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 18. Juni 2012 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Basisprospekt vom 18. Juni 2012**“).

3 Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

Angaben nach PVO ⁶	Fundstellen ⁷
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 12, 68, 73 Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite III, 1, 16, 316 Punkt 1
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 7, 22, 316 f, 322
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seiten 2–3, 16–17, 31–34
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite I 1, 14, 15, 30, 299 ff, 316
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 299 (301) ff. Die Angaben zum Geschäftsüberblick auf Seite 301 werden wie folgt aktualisiert: „Gemäß den geprüften Zahlen – wie im Geschäftsbericht 2012 der Emittentin veröffentlicht – betragen die konsolidierte Bilanzsumme der Emittentin EUR 208 Milliarden, die Forderungen an Kunden EUR 132 Milliarden und die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

⁶ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar des Basisprospektes vom 26.6.2012).

⁷ Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den Basisprospekt vom 26.6.2012).

	EUR 111 Milliarden. Die Betriebserträge (für den 12-Monatszeitraum, der am 31. Dezember 2012 endete) betragen EUR 6.622 Millionen und das Ergebnis vor Steuern EUR 1.326 Millionen. Das Konzernergebnis nach Steuern (den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen) betrug für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 EUR 423 Millionen; dieses Ergebnis war von einem Verlust nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen (Verkaufsprozess bezüglich der kasachischen ATF Bank) von EUR 301 Millionen und Firmenwertabschreibungen in der Höhe von EUR 199 Millionen (hauptsächlich Ukrsofsbank, Ukraine) beeinträchtigt.
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 14, 29, 30, 299 ff
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 299 ff, 316 Punkt 4
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 7, 21, 22, 304–307
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 316 Punkt 3
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2011, Seite 92
Bilanz zum 31. 12. 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2011, Seite 94
Entwicklung des Eigenkapitals 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2011, Seite 95
Geldflussrechnung 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2011, Seite 96
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2011, Seite 99-206
Bericht der Abschlussprüfer 2011 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2011, Seite 210, 211
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seiten 90
Bilanz zum 31. 12. 2011 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 92
Entwicklung des Eigenkapitals 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 93

Geldflussrechnung 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 94
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 97-221
Bericht der Abschlussprüfer 2012 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2012, Seiten 224, 225
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 317–320
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	Basisprospekt vom 18. Juni 2012, Seite 317 Punkt 4 Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BA Gruppe eingetreten.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des Basisprospektes vom 18. Juni 2012 mit den Bezeichnungen *Form of the Notes, Terms and Conditions of the Notes* und *Form of the Final Terms* samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.

4 Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die Satzung der Emittentin, die Finanzinformationen der Emittentin über die Geschäftsjahre 2011 und 2012 samt dem Bericht der Abschlussprüfer und der Basisprospekt vom 18. Juni 2012, ergänzt oder aktualisiert durch bereits veröffentlichte und etwaige künftige Prospektnachträge, am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6–8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚Investor

Relations / Corporate Governance / Satzung; Navigationspfad für Finanzinformationen: *Investor Relations / Finanzberichte*; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, kostenlos zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6–8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der Basisprospekt vom 18. Juni 2012 wurde ferner bei der CSSF sowie bei der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.“

IV. Angaben zur Besteuerung (ad Abschnitt G Seite 92 ff des Basisprospekts)

Abschnitt G des Basisprospekts idF des 2. Prospektnachtrags vom 17. 12. 2012 wird aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„G. Angaben zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

1. Besteuerung in der Republik Österreich

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen –

auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) sowie durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012).

Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate könnten die steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern sowie zu steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle ab dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen (bezahlte Stückzinsen erhöhen die Anschaffungskosten; erhaltene Stückzinsen sind Teil des Veräußerungserlöses). Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten, etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder Entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2012 durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom

Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge, etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG idF BBG 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG idF BBG 2012 zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei einer depotführenden oder auszahlenden Stelle in jenen Ländern mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 EStG idF BBG 2011 keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG idF BBG 2011 fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG idF BBG 2011 ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gem § 94 Z 12 EStG idF BBG 2011 vorliegt.

1.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (35 % seit 1. 7. 2011). Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

1.3 Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b) EStG idF BBG 2011 das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a) EStG idF BBG 2011 bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen eines Kreditinstituts aus Mitgliedstaaten in Betracht.

2 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Tranche der Wertpapiere aufgrund ihrer besonderen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes. Diese Gesetze, die Rechtsprechung hierzu sowie die Verwaltungsauffassung können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

Potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche lokale Steuern in dem Staat, in dem sie ansässig sind.

2.1 Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

2.1.1 Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

a) Einkommen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem gemäß § 20 Abs 1 Nr 7 EStG⁸ Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört unter anderem auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG.

Gewinn im oben genannten Sinne ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und der Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Gemäß dem Schreiben des BMF⁹ vom 9. Oktober 2012 (GZ IV C 1 – S 2252/10/10013) stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Dies kann zur Folge haben, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Gemäß dem oben genannten Schreiben des BMF liegt grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass etwaige Veräußerungsverluste auch in einem solchen Fall steuerlich nicht abzugsfähig sein können. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z. B., weil im Fall derivativer Schuldverschreibungen den Wertpapieren ein Basis-/Referenzwert zugrunde liegt und dieser Basis-/Referenzwert an Wert verliert)

⁸ Deutsches Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden Fassung.

⁹ Bundesministerium der Finanzen in der Bundesrepublik Deutschland.

abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungs-beschränkungen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapiere deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind (z. B. derivative Schuldverschreibungen bzw. TARN), von der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung, abweichend von den obigen Ausführungen, als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs 2 Satz 1 Nr 3 EStG qualifiziert werden, statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG. In diesem Fall können grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Lässt der Anleger die Wertpapiere allerdings am Ende der Laufzeit verfallen, besteht das Risiko, dass der Verlust des Anlegers steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Werden die Wertpapiere einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, können die Einkünfte aus den Wertpapieren, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

b) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- abzuziehen (EUR 1.602,- im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten, Punkt c). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für

Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

c) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine deutsche Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein deutsches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**auszahlende Stelle**“) die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Bruttoeinkünften aus Kapitalvermögen wie in b) beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z. B. im Fall einer Depotübertragung von einer Nicht-EU-Bank), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, sofern sie nicht selbst als auszahlende Stelle tätig wird.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs 3 Satz 1 EStG jedoch grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sofern für die Emittentin nach der jeweils in Deutschland geltenden Rechtslage keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung deutscher Kapitalertragsteuer besteht, übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Es ist von gesetzgeberischer Seite für die Folgejahre geplant, das bisherige Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer zu ändern und den Abzug der Kirchensteuer zukünftig auf Basis eines automatisierten Datenabrufs zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern, d. h. auch ohne Antrag des Steuerpflichtigen, durchzuführen.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801,- (EUR 1.602,- im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

2.1.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, welche die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter 2.1.1 (c) dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs 2 Satz 3 Nr 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines deutschen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

2.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zu einer deutschen Betriebsstätte oder einem deutschen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den deutschen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben Punkt 2.1).

Wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als deutsche Einkünfte zu qualifizieren sind, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf ein Wertpapier grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder ein Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

2.4 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist jedoch auf europäischer Ebene für die Folgejahre geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionsteuer einzuführen.

2.5 EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz derzeit 35 % beträgt. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU-Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet.

Die Richtlinie wurde in Deutschland mittels der Zinsinformationsverordnung („ZIV“) durch die Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen umgesetzt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine deutsche Zahlstelle verpflichtet ist, dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Die Richtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich haben können. Insbesondere hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU-Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher beraten lassen."

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

Martin Klauzer ppa

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 26. 3. 2013